



HVBG

HVBG-Info 03/1986 vom 13.02.1986, S. 0209 - 0217, DOK 711.5/017-BSG

Verneinung eines Lastenausgleichsanspruchs gemäß § 788 RVO gegenüber einer gewerblichen BG, wenn ein Grundwehrdienstpflichtiger in einem landwirtschaftlichen Unternehmen einen Arbeitsunfall erleidet - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 14/84

Verneinung eines Lastenausgleichsanspruchs einer landwirtschaftlichen BG gemäß § 788 RVO gegenüber einer gewerblichen BG, wenn ein Grundwehrdienstpflichtiger in einem landwirtschaftlichen Unternehmen einen Arbeitsunfall erleidet; hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 14/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin (L-BG) gewährt dem Verletzten wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls, den dieser bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen erlitten hat, Verletztenrente (vorher Übergangsgeld). Da der Verletzte am Unfalltag noch als Soldat den Grundwehrdienst ableistete, legte die Klägerin der Rentenberechnung als JAV gemäß § 576 Abs. 4 RVO das Arbeitsentgelt zugrunde, das der Verletzte im Jahr vor Beginn des Grundwehrdienstes als Elektroinstallateur erzielt hatte. Von der Beklagten (gewerblichen BG) begehrte die Klägerin gemäß § 788 RVO die Erstattung derjenigen Leistungen, die über das hinausgehen, was von der Klägerin für einen mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigten zu leisten ist. Die Klage hatte in der Berufungsinanz keinen Erfolg.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 14/84 - entschieden, daß ein Ausgleichsanspruch der Klägerin (L-BG) gemäß § 788 RVO gegenüber der beklagten gewerblichen BG nicht begründet ist.

Zur Zeit des Arbeitsunfalls des Verletzten bei seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft sei der Verletzte nicht gleichzeitig in einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung versichert gewesen, denn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis des Verletzten habe während des Grundwehrdienstes nicht fortgedauert. Die Tatsache, daß das vom Verletzten im letzten Jahr vor Beginn des Grundwehrdienstes bezogene Arbeitsentgelt aus der hauptberuflichen Beschäftigung gemäß § 576 Abs. 4 RVO der Ermittlung des JAV für die Rentenberechnung zugrunde zu legen gewesen sei, reiche für sich allein zur Begründung des Ausgleichsanspruchs der Klägerin (L-BG) nicht aus.